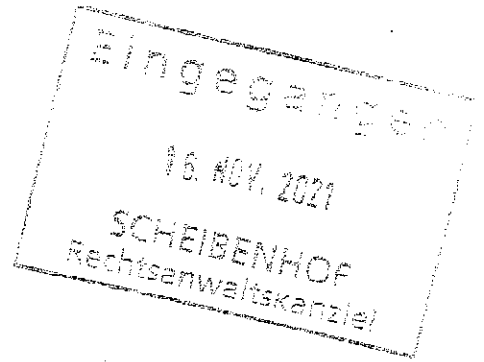
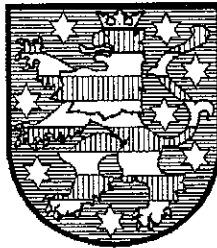


THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 5 SB 388/21

Az: S 4 SB 1368/19

- Sozialgericht Gotha -



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

99427 Weimar

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr.
99089 Erfurt

gegen

Stadt Gera, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Gagarinstraße 68, 07545 Gera

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 5. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Dr. Böck, die Richterin am Landessozialgericht Dr. Spaeth und die Richterin am Landessozialgericht Teichgräber sowie die ehrenamtliche Richterin Fischer und die ehrenamtliche Richterin Steinborn aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 2021

für Recht erkannt:

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gotha vom 21. April 2021 wird abgeändert. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 13. Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2019 verpflichtet, beim Kläger einen GdB von 100, die Schwerbehinderteneigenschaft sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit festzustellen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Gegenstand des Verfahrens ist die Feststellung von Behinderungen, der Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit.

Der am 20. April 1979 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der russischen Föderation. Er reiste am 10. Juli 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 08. Oktober 2018 beantragte er die Gewährung von Asyl, (vgl. Aufenthaltsgestattung Bl. 8 d. VwA.). Gegen die Ablehnung seines Asylantrages erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Weimar (Az.: 7 KE 857/19), das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auskunft seines Prozessbevollmächtigten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechnete dieser mit einer Entscheidung in den nächsten sechs bis neun Monaten (vgl. Schreiben vom 09. Juli 2021, Bl. 92 d. A.).

Im Dezember 2018 stellte der Kläger beim Beklagten auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck einen „Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gemäß § 69 Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und von Merkzeichen, Ausstellung eines Ausweises“. Als Gesundheitsstörungen gab er an, gehörlos und taubstumm zu sein (nach einer Impfung mit zweieinhalb Jahren). Er beantragte die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13. Dezember 2018 (Bl. 9 d. VwA.) ab, der Widerspruch des Klägers vom 15. Januar 2019 blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25. April 2019, Bl. 23 d. VwA.). Als Asylbewerber gehöre der Kläger nicht automatisch zu dem nach § 2 Abs. 2 SGB IX berechtigten Personenkreis, aufgrund der (zunächst) bis 07. April 2019 befristeten

Aufenthaltsgestattung könne eine dauerhafte Bleibeperspektive nicht abgeleitet werden. Zunächst solle die Entscheidung im Asylverfahren abgewartet werden.

Gegen die Bescheide erhob der Kläger am 27. Mai 2019 Klage zum Sozialgericht. Das Sozialgericht hat (ausgehend von dem Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung und der Zuerkennung des Merkzeichens GI) die Klage durch Gerichtsbescheid vom 21. April 2021 abgewiesen. Eine positive Prognose über einen dauerhaften Aufenthalt sei nicht möglich, der Kläger habe einen Nachweis über eine Aufenthaltsgestattung über den 19. Mai 2020 hinaus (bis dahin war die Aufenthaltsgestattung befristet) nicht vorgelegt.

Gegen den am 10. Mai 2021 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers, die am 12. Mai 2021 beim Landessozialgericht eingegangen ist.

Der Kläger vertritt die Ansicht, sein Aufenthaltsstatus stehe dem Klagebegehren nicht entgegen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gotha vom 21. April 2021 abzuändern und den Bescheid vom 13. Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bei dem Kläger ab 14. Oktober 2021 einen GdB von 100, die Schwerbehinderteneigenschaft sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Einem ausländischen Staatsbürger, der lediglich im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, sei ein Feststellungsverfahren nach dem SGB IX zu verweigern.

Im Berufungsverfahren wurde ein Befundbericht der Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Dr. med. Steffi Weinhold eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der geheimen Beratung.

Entscheidungsgründe

Die nach § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung, die der Kläger auf den Zeitraum ab 14. Oktober 2021 beschränkt hat, ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind teilweise rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 SGG). Der Kläger hat ab dem genannten Tag Anspruch auf Feststellung eines GdB von 100 und der Voraussetzungen der Gehörlosigkeit sowie der Schwerbehinderteneigenschaft.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 13. Dezember 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2019 (§ 95 SGG). Gegen die Bescheide der Beklagten richtet sich die vom Kläger zulässigerweise vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG) erhobene und statthafte (vgl. Bundessozialgericht - BSG, Urteil vom 17. April 2013, Az.: B 9 SB 3/12 R) Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG), mit der er die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die Verpflichtung der Beklagten begehrt, bei ihm einen Grad der Behinderung und die gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit sowie die Schwerbehinderteneigenschaft festzustellen.

Nachdem der Kläger mit dem Antrag vom Dezember 2018 auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck neben der Feststellung des GdB auch die Voraussetzungen der Gehörlosigkeit und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beantragt hat, steht dem Anspruch in dem jetzt formulierten Umfang, nicht entgegen, dass er in

der Klageschrift vom 29. Mai 2019 als Betreff lediglich „Grad der Behinderung“ angegeben hat. Im Schriftsatz vom 21. Februar 2020 hat er ausgeführt, dass nunmehr aufgrund des Bezuges von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz Feststellungen zur Schwerbehinderteneigenschaft zu treffen seien. Im Zweifel ist der Vortrag des Klägers so zu verstehen, dass der Kläger unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips auch im Klageverfahren alles begehrt, was ihm aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhalts rechtlich zusteht (vgl. BSG, Urteil vom 24. April 2008, Az.: B 9/9a SB 10/06 R), also auch die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und der gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit. Dem wird der im Gerichtsbescheid vom Gericht angenommene Antrag nicht gerecht. Mit dem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Antrag hat der Kläger ausgedrückt, was von Anfang an sein Begehren war.

Die Beklagte ist die nach § 152 Abs. 1 SGB IX in der ab 01. Januar 2018 geltenden Fassung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3234, inhaltsgleich die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Fassung des § 69 Abs. 1 und 4 SGB IX a. F.) zuständige Behörde. Danach stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden auf Antrag eines behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1 (§ 152 Abs. 4 SGB IX). Der Freistaat Thüringen hat von der Möglichkeit des bis zum 31. Dezember 2017 geltenden § 69 Abs. 1 Satz 7 SGB IX a. F. (nunmehr § 152 Abs. 1 Satz 7 SGB IX), wonach die Zuständigkeit durch Landesrecht abweichend von Satz 1 geregelt werden kann, Gebrauch gemacht und mit Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267 ff., S. 272) ab 01. Mai 2008 die Landkreise und kreisfreien Städte zu den nach § 152 SGB IX (vormals § 69 SGB IX) zuständigen Behörden bestimmt, die die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis ausführen. Die ursprüngliche Befristung der Aufgabenübertragung bis 31. Dezember 2012 wurde aufgehoben (Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2012, GVBl. 2012, S. 442).

Bedenken gegen die Auflösung der (herkömmlichen) Verbindung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundesversorgungsgesetz und die damit verbundene Aufgabenübertragung bestehen nicht (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteil vom 05. April 2012, L 5 SB 249/09, vgl. auch BSG, Urteil vom 11. Dezember 2008, B 9 VS 1/08 R), auch nicht, soweit die Landkreise und kreisfreien Städte über das Vorliegen der Voraussetzungen für die in den §§ 145, 146 SGB IX geregelte unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr zu entscheiden haben (vgl. BSG, Urteil vom 23. April 2009, B 9 SB 3/08 R).

Die beklagte Stadt ist trotz des tatsächlichen Aufenthaltes des Klägers in Weimar zuständig. Nach § 152 Abs. 1 Satz 4 SGB IX ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung findet. Nach § 3 Abs. 1 KOV-VfG ist die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit nicht - was hier nicht der Fall ist - vorrangige Bestimmungen des Zehnten Buchs eingreifen. Der Kläger wohnt zwar nicht im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera. Diese ist jedoch aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar, in der der Kläger sich aufhält, und der Stadt Gera zur Übertragung von Aufgaben nach dem Blindengeldgesetz und dem Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren nach § 69 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (a. F., s. Thüringer Staatsanzeiger 2008, 612 f. und 2009, 2111 f.) zuständig. Ihr sind nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung die Aufgaben, für die die Stadt Weimar nach dem Schwerbehindertenfeststellungsverfahren zuständig ist, übertragen worden. Gleichzeitig wurden ihr alle der Stadt Weimar zustehenden Befugnisse, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, übertragen (Abs. 2). Bedenken hiergegen bestehen nicht.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Feststellung des GdB sind §§ 2 Abs. 1, 152 Abs. 1 und 3 SGB IX. Nach § 152 Abs. 1 und 3 SGB IX stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Antrag eines behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und die Auswirkungen einer länger als sechs Monate dauernden Funktionsstörung fest. Als Grad der Behinderung werden dabei sowohl bei der erstmaligen Feststellung, als auch bei einer Neufeststellung nach

§ 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX n. F. die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird der GdB gemäß § 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt (Satz 5 bzw. Satz 6 n. F.).

Zwar regelt § 30 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), dass die Vorschriften dieses Gesetzbuchs, also aller Bücher des SGB einschließlich der nach § 68 SGB I einbezogenen besonderen Gesetze, für alle Personen gelten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben. (Territorialitätsprinzip). Durch § 37 Satz 1 SGB I ist dieses Prinzip jedoch dadurch eingeschränkt, als die Vorschrift die Geltung des Ersten und Zehnten Buchs für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs nur insoweit anordnet, als sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Letzteres ist für das Schwerbehindertenrecht hinsichtlich der für Dritte verbindlichen Statusfeststellung nach § 69 SGB IX a. F. (Feststellung von Behinderungen, des GdB und weiterer gesundheitlicher Merkmale) wegen deren dienender Funktion der Fall. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reicht es für einen Anspruch auf Feststellung einer Behinderung und des GdB aus, dass dem behinderten Menschen aus der Feststellung des GdB in Deutschland konkrete Vergünstigungen erwachsen können, die keinen Inlandswohnsitz voraussetzen. Für den Anspruch auf Feststellung eines GdB genügt danach ein sogenannter Inlandsbezug in dem Sinne, dass der behinderte Mensch wegen seines GdB Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen kann. Die Feststellung dazu, welche konkreten Nachteilsausgleiche, Vergünstigungen oder sonstige Vorteile, die behinderten Menschen zugutekommen sollen und für den Kläger in Betracht kommen, ist nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2010, Az.: B 9 SB 2/09 R, Urteil vom 29. April 2010, Az.: B 9 SB 1/10 R).

Ein in diesem Sinne ausreichender Inlandsbezug ist für den Kläger wegen seines bislang mehr als dreijährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gegeben (vgl. auch Opferentschädigungsgesetz – OEG, das in seiner früheren Fassung des § 1 Abs. 4 an

einen dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung angeknüpft hat. Nach der mit Wirkung ab 01. Juli 2018 geltenden Fassung des § 1 Abs. 4 OEG [Art. 2a Nr. 1 Buchst. A des Gesetzes vom 15. April 2020, BGBl. I 2020, S. 811] haben Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Ansprüche wie Deutsche). Anhaltspunkte dafür, dass der Aufenthalt des Klägers kurzfristig beendet werden könnte, bestehen nicht, zumal das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Der GdB des Klägers beträgt entsprechend Teil B Nr. 5.1 VG 100. Ausweislich des Befundberichts von Dr. Weinhold vom 19. August 2021 besteht beim Kläger Taubstummheit. Der Kläger leidet nicht nur an einer schweren Störung des Spracherwerbs, er ist sozusagen „sprachlos“, er ist auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen (vgl. Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 23. September 2021). Damit hat der Kläger zugleich einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen der Gehörlosigkeit, bei deren Vorliegen im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „Gl“ einzutragen ist.

Allein die Feststellung eines GdB von 100 bedeutet jedoch nicht, dass der Kläger auch schwerbehindert i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB IX ist. Danach sind Menschen im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben (letzteres schützt auch die „Grenzgänger“). Einen Arbeitsplatz im Sinne der Vorschrift hat der Kläger nicht inne.

Der Kläger hat auch keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung dauerhaft benutzen wird (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Dies kann beim Kläger nicht angenommen werden. Eine dauerhafte Nutzung der Wohnung kann aufgrund des nur für die Dauer des Asylverfahrens gestatteten Aufenthaltes und des unsicheren Ausgangs des Asylverfahrens nicht sicher angenommen werden.

Der Kläger hat jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Weimar. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand dort den gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter

Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (Satz 1). Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben (Satz 2). Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird (Satz 3).

Ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer liegt vor, der Kläger hält sich seit mindestens Oktober 2018 in Weimar auf (vgl. Aufenthaltsgestattung, wonach er dort zur Wohnsitznahme verpflichtet ist). Ungeachtet der fehlenden dauerhaften Bleibeperspektive, die abhängig ist vom Ausgang seines Asylverfahrens, hält er sich jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens rechtmäßig und dauerhaft im Geltungsbereich des Gesetzes auf. Es spricht an sich nichts dagegen, den Kläger für die Dauer seines Aufenthaltes in den Schutzbereich des § 2 Abs. 2 SGB IX einzubeziehen (offengelassen: BSG, Urteil vom 01. September 1999, Az.: B 9 SB 1/99 R, Rn. 13 – juris).

Allerdings könnte einer Einbeziehung des Klägers in den Schutzbereich des § 2 Abs. 2 SGB IX die Vorschrift des § 55 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) entgegenstehen. Danach gilt: Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist (zu unterscheiden hiervon ist der für die Feststellung von Behinderungen notwendige und von der Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes abhängige Inlandsbezug), wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 zuerkannt wurde. Beides ist beim Kläger gegenwärtig nicht der Fall, daher kann von einem bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vorausgesetzten zusammenhängenden Aufenthalt von sechs Monaten nicht ausgegangen werden (vgl. auch BSG, Urteil vom 01. September 1999, Az.: B 9 SB 1/99 R: Ein Ausländer wird sich deshalb regelmäßig nicht gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn sein Aufenthalt hier nur gestattet oder geduldet ist. Indem die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz und die Duldung an einen vorübergehenden Zweck anknüpft, nämlich die

Durchführung des Asylverfahrens ..., sollen sie gerade keinen Aufenthalt auf Dauer möglich machen. Ein nicht nur vorübergehendes Verweilen liegt bei Asylbewerbern wie bei geduldeten Ausländern aber dennoch vor, wenn andere Umstände ergeben, dass sie sich gleichwohl auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten).

Auch aus § 6 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) ergibt sich nichts anderes. Die Vorschrift bestimmt, dass bei nichtdeutschen schwerbehinderten Menschen, deren Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis befristet ist, die Gültigkeitsdauer des Ausweises längstens bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen ist.

Hieraus kann nicht hergeleitet werden, dass ein behinderter Mensch, der im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, allein aufgrund eines GdB von mindestens 50 auch die Schwerbehinderteneigenschaft besitzt (offengelassen: BSG, Urteil vom 01. September 1999, Az.: B 9 SB 1/99 R). Allerdings setzt die Vorschrift die grundsätzliche Möglichkeit, dass ein Nichtdeutscher mit Aufenthaltsgestattung als Schwerbehinderter anerkannt werden kann, voraus.

Die Feststellung der Behörde über das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, des Grades der Behinderung und/oder der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung. Bei der Feststellung nach § 69 Abs. 1 SGB IX handelt es sich um eine Statusentscheidung, an die andere Behörden gebunden sind.

Den Feststellungen nach § 69 Abs. 1 SGB IX kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Entscheidend für die Eigenschaft als behinderter oder schwerbehinderter Mensch ist allein das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 SGB IX bzw. nach § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Feststellungen dienen aber der Rechtssicherheit, da der Betroffene - insbesondere durch den nach § 69 auszustellenden Ausweis - den Nachweis seiner (Schwer-)Behinderung führen kann.

Eine konstitutive Bedeutung für die darin verlautbarten Feststellungen hat der Schwerbehindertenausweis nicht. Er weist vielmehr gemäß § 152 SGB IX lediglich als öffentliche Urkunde die gesondert im Ausgangsbescheid getroffene Feststellung der

Schwerbehinderung gegenüber Dritten nach (BSG, Urteil vom 11. August 2015, Az.: B 9 SB 2/15 R, Rn. 26 – juris).

Allerdings hat das Bundessozialgericht in der bereits zitierten Entscheidung vom 29. April 2010 (dort Rn. 31 – juris) ausgeführt: Insbesondere ist die durch die im Jahre 2007 nach Abschluss des Asylverfahrens erfolgte Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status des Klägers, der seitdem nur noch im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ist, dessen Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX nicht entfallen. Nach dieser Vorschrift sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein GdB von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz i. S. d. § 73 SGB IX (a. F.) im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Damit umschreibt § 2 Abs. 2 SGB IX den begünstigten Personenkreis in einer Weise, die von dem in § 30 Abs. 1 SGB I verankerten Territorialitätsprinzip abweicht (vgl. § 31 Abs. 1 SGB I). Dies zeigt sich schon daran, dass er neben einem Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auch einen Arbeitsplatz im Inland ausreichen lässt, wobei das Merkmal „rechtmäßig“ eine zusätzliche Besonderheit darstellt. Insgesamt wird diese Bestimmung vom Sinn und Zweck des Schwerbehindertenrechts geprägt. Der allgemeinen Aufgabenstellung der §§ 10 und 29 SGB I folgend hat sich der Staat nach § 1 SGB IX die Pflicht auferlegt, alle Menschen mit Behinderungen – grundsätzlich von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status durch einen möglichst weitgehenden Ausgleich ihrer Behinderung in die Gesellschaft zu integrieren.

Der Schutz für Ausländer, deren Aufenthalt bis zum Abschluss des Asylverfahrens gestattet und damit rechtmäßig - wie der Kläger - ist, kann nicht geringer sein als für nicht aufenthaltsberechtigte Ausländer, die im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung sind, deren Abschiebung also nur vorübergehend ausgesetzt ist (vgl. § 60a AufenthG).

Der Kläger ist damit schwerbehindert i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Ausgehend vom Antrag auf Feststellung eines GdB sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen der Gehörlosigkeit und der Schwerbehinderteneigenschaft hat der Kläger sein Klageziel, nämlich die begehrten

Feststellungen, erreicht. Dass er den Anspruch lediglich geringfügig zeitlich eingeschränkt hat, fällt nicht ins Gewicht. Es erschien daher angemessen, der Beklagten unter entsprechender Anwendung von § 93 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die gesamten außergerichtlichen Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) - vom 24. November 2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung; Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nr. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nr. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nr. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Beschwerdeeinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von **drei Monaten** und anstelle der oben genannten Beschwerdebegründungsfrist von zwei Monaten eine Frist von **vier Monaten**.

gez. Dr. Böck

gez. Dr. Spaeth

gez. Teichgräber

Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.